

ZWECKVERBAND

WASSERVERSORGUNG MITTLERE VILS

Hauptstraße 19
84168 Aham
Tel.: 08744 / 96 12 - 0
Fax: 08744 / 96 12 - 22
E-Mail: info@mittlere-vils.de
Internet: www.mittlere-vils.de



VERBANDSSATZUNG

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 49 vom 22.12.2016 veröffentlicht.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Alle Satzungen der Wasserversorgung Mittlere Vils sind unter www.mittlere-vils.de abrufbar. Außerdem liegen diese in ihrer ausgefertigten Form in der Geschäftsstelle in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis	4
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder	4
II. Verfassung und Verwaltung	5
§ 5 Verbandsorgane	5
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	5
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	7
§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte	9
§ 12 Zusammensetzung des Werkausschusses	9
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses	9
§ 14 Zuständigkeit des Werkausschusses	9
§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses	10
§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden	11
§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	11
§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	12
§ 19 Die Werkleitung	12
§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes	13
§ 21 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung	13
III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	13
§ 22 Anzuwendende Vorschriften	13
§ 23 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan	13
§ 24 Deckung des Finanzbedarfs	14
§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen	14
§ 26 Kassenverwaltung	15
§ 27 Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung	15
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	16
§ 29 Änderung der Verbandssatzung	16
§ 30 Öffentliche Bekanntmachung	16
§ 31 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde	16
§ 32 Auflösung	17
§ 33 Inkrafttreten	17

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils Neufassung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Mittlere Vils erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286), folgende Neufassung der

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Mittlere Vils“. Die Kurzbezeichnung lautet WMV. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in seiner Geschäftsstelle in Aham, Landkreis Landshut.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.
- (4) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.000.000 Euro.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Aham, Gerzen, Gottfrieding, Mamming und Marklkofen, die Märkte Frontenhausen und Reisbach sowie die Stadt Dingolfing.
- (2) Andere Gemeinden, Märkte oder Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeinden
 - a) Aham, nicht den Gemeindeteil Berghofen,
 - b) Gerzen mit den Gemeindeteilen Gerzen, Mais, Pelzgarten und Sommerau,
 - c) Gottfrieding mit seinem gesamten Gemeindegebiet,
 - d) Mamming mit den Gemeindeteilen Adlkofen, Attenberg, Berg, Bubach (ohne Grundstück Flur-Nr. 566/3), Dittenkofen, Graflkofen, Heilberskofen, Hirnkofen, Hof, Kuttenukofen, Mamming (nur die Flur-Nrn. 3392/1 und 3392/8), Pilberskofen, Ruhsam, Schellmühl, Schneiderberg, Seemannskirchen und Vollnbach,
 - e) Marklkofen, nicht die Gemeindeteile Bogen, Eckschneid, Hackl, Hansöd, Mülleröd, Lauterbach und Schwingham.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Märkte
 - a) Frontenhausen mit den Gemeindeteilen Auerberg, Berg, Bertensdorf, Bircha, Loitersdorf, Moospoint und Ödgarten sowie die Hausnummern 50, 60 und 90 der Dingolfinger Straße,
 - b) Reisbach mit den Gemeindeteilen Altersberg, Anterskofen, Armöd, Asbach, Atzmannsberg, Aufeld, Breitenhof, Bruckmühle, Brunnhäusl, Dingdorf, Edenthal, Elsberg, Englmannsberg, Eschbaum, Gablkofen, Geiersberg, Giglberg, Giebelsöd, Gigersreuth, Gmeinhäusl, Granitz, Griesbach, Grünbach, Gschaid, Haingersdorf, Hartspirt, Hiendlsöd, Hintergrub, Hötzendorf, Holzhäuseln, Holzhausen, Holzschneid, Lerchenberg, Loitersdorf, Lodersöd, Ludersdorf, Mienbach, Neumühle, Niederhausen, Niederreisbach, Oberhausen, Obergries, Obergünzkofen, Obermünchsorf, Onatsberg, Reichenöd, Reisach, Reisbach (ohne die Flur-Nrn. 435, 449, 672, 688, 693, 694, 703, 725, 726, 727, 1428 und 1429, alle Gemarkung Reisbach), Reith, Reitholz, Reith, Reuth, Ried, Schmidlkofen, Schmidöd, Schönthal, Schröttmoos, Siegersbach, Sommersberg, Sommershausen, Stieberg, Stockau, Taubenöd, Untergries, Untergünzkofen und Wunder.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Stadt
 - a) Dingolfing mit den Gemeindeteilen Achatzstall, Einöd, Frauenbiburg, Mietzing, Neuhausen, Oberbubach, Oberholzhausen, Oed, Schermau, Unterbubach und Unterholzhausen.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, gemeinsame Wasserversorgungsanlagen, als Einrichtungseinheit (Art. 21 Abs. 2 GO), einschließlich deren Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene, geeignete Ortsnetze und Anlagen zur Wasserversorgung, mit allen Rechten und Pflichten, zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).

- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben, auch für andere Gemeinden, Märkte, Städte und Verbände wahrnehmen. Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen und/oder für diese tätig werden, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss),
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Werkleitung.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der tatsächlich angeschlossenen Grundstücke in der jeweiligen Gemeinde, Markt oder Stadt.
Je angefangene 400 Grundstücksanschlüsse ergibt sich das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Ermittlung wird zu Beginn jeden Jahres neu vorgenommen. Ändert sich die Zahl der zu entsendenden Verbandsräte, teilt dies der Zweckverband dem Verbandsmitglied mit.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinde-, Markt- oder Stadträten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter kann ein Verbandsmitglied an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Hauptberufliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 (vierundzwanzig) Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung vollzählig ist und gegen die Behandlung des Beratungsgegenstandes keine Einwände bestehen.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (vgl. Art. 51 Gemeindeordnung) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen; insbesondere
 - a. Bau von Verwaltungs- und Betriebsgebäuden und Entscheidungen hierzu bis einschließlich der Entwurfsplanung,
 - b. Durchführung von Brunnenbohrversuchen und den Bau von Brunnen,
 - c. Bau von Fernwasserleitungen und größeren Drucksteigerungsanlagen,
 - d. Bau von Notverbänden;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
6. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder und die Festsetzung von Entschädigungen;
10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
11. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter;
12. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
13. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
14. die Rückzahlung von Eigenkapital;
15. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
16. Festsetzungen allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, insbesondere den Abschluss und die Änderung von Wasserlieferungsverträgen;
17. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
18. die Änderung der Rechtsform des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000 Euro mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Maßnahmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 12 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus der Verbandsversammlung ein namentlicher Vertreter durch Beschluss zu bestimmen. Ist ein Verbandsmitglied nur mit einem Vertreter (erster Bürgermeister) in der Verbandsversammlung vertreten, gilt für den Fall der Verhinderung der Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 7 Abs. 1 und 2, § 8 und § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO). Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 14 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10), der Verbandsvorsitzende (§ 17) oder die Werkleitung (§ 19) zuständig sind; insbesondere über:
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung -EBV-);
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % (eins von Hundert) des jährlichen Bruttoinvestitionsvolumens übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet, bis einschließlich 30.000 Euro;

5. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro unterschreitet;
6. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt;
7. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
8. die Entscheidung über den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes und für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes, die jedoch außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes liegen;
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500 Euro im Einzelfall übersteigt;
10. die Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit diese den Betrag von 2.500 Euro übersteigen;
11. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen von 1.000 Euro bis einschließlich 10.000 Euro;
12. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
13. Personalangelegenheiten nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist;
14. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

(3) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Zweckverbandes Berichterstattung verlangen.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16 **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes – gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:
 - a. alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau und dem Betrieb der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt;
 - b. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % (zehn von Hundert) des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 1 % (eins von Hundert) des jährlichen Bruttoinvestitionsvolumens nicht übersteigen;
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen;
 - d. die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten, sofern sie 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.
- (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000 Euro mit sich bringen.
- (8) Geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen.

- (9) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Stundung von Forderungen bis einem Betrag vom 2.500 Euro, auf längstens ein Jahr, und die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 100 Euro im Einzelfall. Der Werkausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (10) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozesses), ferner die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500 Euro im Einzelfall unterschreitet.
- (11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 17 eine Entschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß deren besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 19

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. der Vollzug des Erfolgsplanes.
- (3) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

- (7) Die Verbandsversammlung kann der Werkleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 4 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (8) Die Werkleitung berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 21 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden vom Werkleiter wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittlere Vils“ befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in Aham, Hauptstraße 19.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes findet die Eigenbetriebsverordnung (EBV) Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik).

§ 23 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind nach Erteilung der Genehmigungen sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 30 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 24 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Grundstücksanschlüsse.

§ 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Anschlüsse (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufenden Finanzbedarf für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Gesamtzahl der Anschlüsse (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Anschluss trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 % (eins von Hundert) pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge, in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge, erheben. Nach Festsetzung

der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Der Abschlussprüfer wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie soll bis zum 31.12. des folgenden Jahres durchgeführt sein. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus drei Verbandsräten besteht.
- (4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung festgestellt. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung, der Prüfung der Jahresabschlüsse, und der Bilanzprüfung stellt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung, sofern diese nicht im Rahmen der turnusgemäßen überörtlichen Prüfung durchgeführt wird, und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Das überörtliche Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (8) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Bilanzprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 29

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 30

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie auf der Homepage des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau anordnen.

§ 31

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 32 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Rechtsnachfolger die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden, Märkte und Städte das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 12.06.2003 mit den Änderungssatzungen Nrn. 1 bis 3 außer Kraft.

Aham, den 21.12.2016

Gez.
Peter Eisgruber-Rauscher
Verbandsvorsitzender

